



Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes  
Sendling-Westpark  
Herr Günter Keller  
Meindlstraße 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.10.2024

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06985  
Zusatzzeichen an Carsharing-Parkplätzen**

Sehr geehrter Herr Keller,

bezüglich Ihres Antrages auf Anbringen von Zusatzzeichen „Carsharing“ an allen Carsharing-Parkplätzen im Stadtbezirk Sendling-Westpark teilen wir Ihnen folgendes mit:

Das Mobilitätsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde regelt und lenket den Verkehr gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 und 4 StVO insbesondere durch die Anbringung von Verkehrszeichen.

Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen und auch Zusatzschilder (weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften und regelmäßig unterhalb der Verkehrszeichen, auf die sie sich beziehen, angebracht sind, die sog. Zusatzzeichen § 39 Abs. 3 StVO).

Zusatzzeichen sollen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die den Straßenverkehrsbehörden vorschreibt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Verkehrszeichen angeordnet werden dürfen, **sollten** Zusatzzeichen, wenn irgend möglich, **nicht beschriftet sein**, sondern nur Sinnbilder zeigen.

Die StVO samt den Verwaltungsvorschriften sieht **nicht** vor, dass Verkehrszeichen (vor allem Sinnbilder) durch weitere Beschilderung in Wort & Schrift ergänzt und erläutert werden. So sollen Zusatzzeichen nicht beschriftet sein, sondern nur Sinnbilder zeigen, um auch ein Fernhinweis darzustellen. Abweichungen von den im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) sind grundsätzlich nicht zulässig; andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der



zuständigen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hinweisen. Die Verwaltung darf bei all ihrem Handeln nicht gegen die Gesetze verstoßen (Vorrang des Gesetzes). Die Beschilderung von Carsharing-Stellplätzen erfolgt stadtweit durch das Zeichen 314 StVO (Parken) und dem Zusatzzeichen 1010-70 (Carsharing).

Die ursprüngliche Abbildung auf der Homepage des Mobilitätsreferates war sehr unglücklich gewählt. Inzwischen wurde die Homepage angepasst und das Foto der unzulässigen Beschilderung von Carsharing-Stellplätzen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen